

Stellungnahme zum Energieteil des Koalitionsvertrages

Berlin, 19. Dezember 2013



Grundlegendes

Der BEE nimmt zur Kenntnis, dass grundsätzlich an den bisherigen Klimaschutzzielen festgehalten werden soll. Er bedauert allerdings, dass das Klimaschutzziel nicht mit ausreichenden Maßnahmen untermauert wird, weshalb es unwahrscheinlich erscheint, dass das Klimaschutzziel erreicht wird. Die nationalen Effizienzziele kommen in dem Papier nicht vor, Ziele für Erneuerbare Energien im Wärmesektor gibt es ebenfalls nicht und bei den Zielen für Erneuerbare Energien im Stromsektor wird für die Jahre 2025 und 2035 eine Deckelung eingezogen.

Erneuerbare Energien im Stromsektor

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien soll im Stromsektor künftig gedeckelt werden, primär damit die konventionellen Energieträger bessere Planungssicherheit haben. Der Schutz des Alten ist hier wichtiger als der schnelle Umbau zum Neuen, was sich auch in den Überlegungen zur Subventionierung von fossil-atomaren Stromerzeugungskapazitäten widerspiegelt. Wettbewerbsverzerrungen zu Gunsten der konventionellen Energien wie ein viel zu niedriger CO₂-Preis, viel zu niedrige Versicherungssummen für Kernkraftwerke und der Verzicht auf einen Entsorgungsfonds werden nicht angetastet. Zugleich wird von den Erneuerbaren Energien verlangt, sich in den Markt zu integrieren – einen Markt, dessen Preise nicht die wahren Kostenverhältnisse abbilden.

Ausbaukorridor

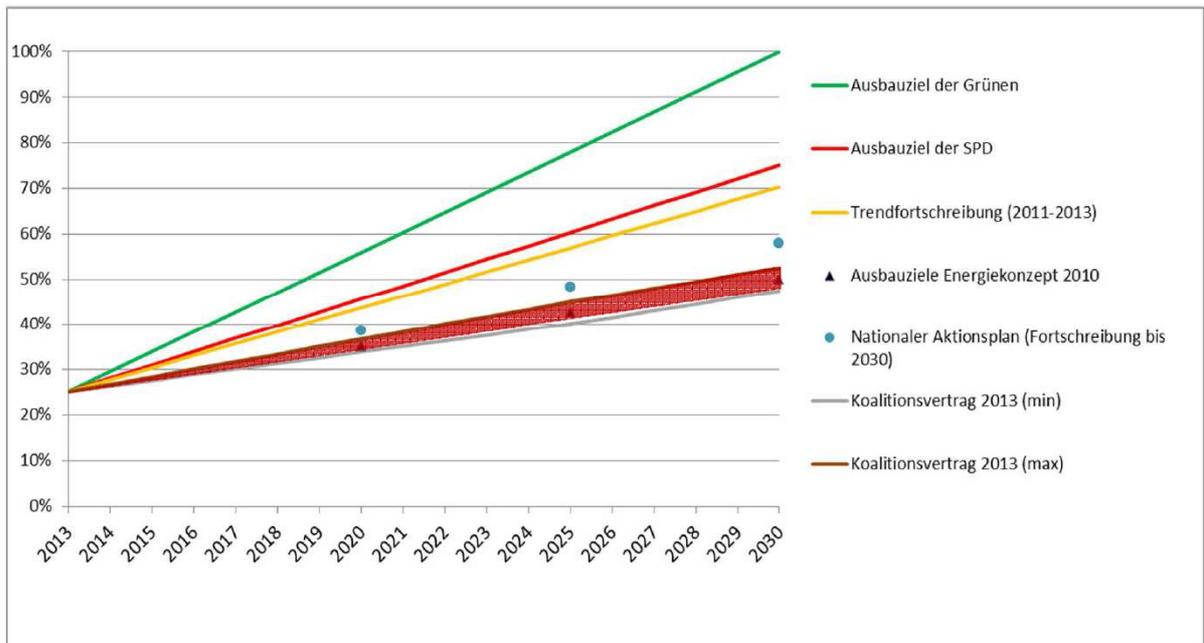
Die Zielmarken des gesetzlich festzulegenden Ausbaukorridors von 40 bis 45 Prozent EE-Strom im Jahre 2025 und 55 bis 60 Prozent im Jahr 2035 kommen für den BEE, aber auch für die Länder, sehr überraschend. Hatte doch das Bundesumweltministerium in der Bundesländer-Plattform noch ganz andere Zahlen benannt und diese aus dem Netzentwicklungsplan abgeleitet (44-47 % bis 2020). Konkret hatte das BMU am 17.05.2013 einen oberen Wert von 45 % bis 2020 vorgeschlagen. Die Länder hatten höhere Zielvorstellungen. Über Ziele für die Jahre 2025 und 2035 wurde nicht einmal gesprochen.

Würden die jetzt im Koalitionsvertrag formulierten deutlich niedrigeren Zielmarken bereits bis 2020 eng angelegt, hätte dies eine Reihe von negativen Folgen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien würde massiv abgebremst. In wichtigen Teilsektoren würde der Neubau drastisch zurückgehen, mit entsprechenden Folgen für die jeweiligen Branchen.

Von einer Energiewende könnte de facto nicht mehr gesprochen werden, hat doch bekanntlich Deutschland in seinem nationalen Aktionsplan für Erneuerbare Energien im Sommer 2010 bereits einen Anteil von 38,6 % Erneuerbaren Stroms für das Jahr 2020 nach Brüssel als Trendentwicklung gemeldet. Da nicht erkennbar ist, dass Deutschland im Wärme- und Verkehrssektor die erforderlichen Ausbauwerte erreichen wird, wird Deutschland sein

verpflichtendes Ausbauziel für Erneuerbare Energien aller Wahrscheinlichkeit nach nicht erreichen. Auch die Einhaltung der Klimaziele wäre sehr unwahrscheinlich. Zudem wäre die Akzeptanz des Netzausbaus in Frage gestellt, worauf inzwischen auch der Präsident der Bundesnetzagentur hingewiesen hat.

Korridor- und Ziele-Vergleich



Es bleibt festzuhalten, dass es durchaus sinnvoll ist, sich auf gemeinsame Richtwerte zu einigen, Deckelungen aber vielfältige Nachteile wie Stop-and-go-Verhaltensweisen und höhere Finanzierungsrisiken beinhalten. Ein Deckel von maximal 45 % im Jahr 2025 droht den Ausbau der Erneuerbaren Energien ausbremsen. Er würde die Länder zu einer deutlichen Absenkung ihrer Ausbauziele zwingen und den Netzausbau in Frage stellen, der einen wesentlich höheren Ausbau von erneuerbaren Erzeugungskapazitäten beinhaltet. Legitimation und Rest-Akzeptanz des Netzausbaus drohten zu verschwinden.

Der BEE betrachtet die im Koalitionsvertrag angedachten Ziele folglich als Verhandlungsgrundlage der künftigen Bundesregierung mit den Bundesländern, deren Ziele weit höher liegen. Hier gilt es einen Kompromiss zu finden, der Deutschlands bisheriger Vorreiterrolle in Sachen Klimaschutz und Energiewende gerecht wird. Der BEE nimmt zur Kenntnis, dass es Sorgen vor einem sehr starken Ausbau der Erneuerbaren Energien gibt. Diesen Sorgen sollte einerseits durch Aufklärung begegnet werden, andererseits aber auch durch Ausbaurichtwerte in einzelnen Sparten. Die Einhaltung der Richtwerte kann durch ein Monitoring über ein Anlagenregister begleitet werden. In Absprache mit den Ländern können die Zielwerte in den Landesplanungen berücksichtigt werden.

Zu den einzelnen Erneuerbaren Energie

Bei der **Bioenergie** wünscht der Koalitionsvertrag eine stärkere Abkehr vom Maisanbau und stärkere Nachhaltigkeitsaspekte. Im Sinne der Nachhaltigkeit und der damit verbundenen Akzeptanz begrüßt der BEE dieses Ansinnen und wird sich gemeinsam mit seinen Fachverbänden dafür einsetzen, dass dem Ansinnen Rechnung getragen wird und zugleich dafür gesorgt werden kann, dass die Bioenergieerzeugung deutlich bedarfsorientierter sein wird als dies bislang der Fall war.

Bei **Wind-Onshore** nimmt der BEE zur Kenntnis, dass die Koalition vorhat, den Ausbau künftig auf bundesweit gute Standorte zu konzentrieren. Wie Starkwind-Ereignisse zeigen, macht es jedoch keinen Sinn, die Konzentration auf die Küsten vorzunehmen. Vielmehr sollten auch die guten Standorte im Binnenland erschlossen werden. Bei der Ausgestaltung sollten marktwirtschaftliche Vorgaben den Vorzug vor bürokratischen Lösungen haben. Die tatsächliche Investitionsentscheidung sollte am Ende beim Investor liegen. Dem vorgesehenen Abbau von Überförderungen steht selbstverständlich nichts im Wege, solange tatsächlich nur gegebene Überförderungen reduziert werden.

Die **Photovoltaik** bleibt weiter auf 52 GW installierter Leistung gedeckelt und es wird nichts unternommen, um den stark rückläufigen Ausbau aufzufangen. Ohne die mittlerweile deutlich günstiger gewordene Photovoltaik kann die Energiewende aber nicht gelingen. Vor Fukushima war die Solarenergie bekanntlich noch nicht gedeckelt. Durch eine Belastung des Eigenstromverbrauchs mit der EEG-Umlage würde die Wirtschaftlichkeit der Photovoltaik zusätzlich eingeschränkt werden, und das obwohl der Eigenverbrauch von Solarstrom im Vergleich zur vergüteten Einspeisung aktuell immer noch umlageentlastend wirkt. Man würde somit die Photovoltaik schwächen, ohne die EEG-Umlage zu senken. Auf jeden Fall sollte bei einer Regelung die Wirtschaftlichkeit von PV-Eigenstromanlagen gewährleistet bleiben. Auch hier gilt es, Bagatellgrenzen einzuführen, nicht zuletzt um einer bürokratischen Belastung der Anlagenbetreiber vorzubeugen.

Bei **Geothermie** und **Wasserkraft** sind im Koalitionsvertrag keine Veränderungen vorgesehen; dies wird nicht reichen, um notwendige neue Impulse zu setzen.

Zu Ausschreibungen

Erfahrungen im Ausland haben gezeigt, dass Ausschreibungen entweder teurer waren als Vergütungssysteme oder die vorgegebenen Ziele nicht erreicht wurden. Daher macht es Sinn, vor einer breiten Anwendung erst einmal Tests durchzuführen. Sonst werden Ausschreibungen entweder zum Strompreisgaspedal oder zur Energiewendebremse. Aufgrund der negativen Erfahrungen und hohen Risiken von Ausschreibungen darf sich kein Automatismus zur Einführung von Ausschreibungen ergeben.

Wenn die geplanten Ausschreibungen bei der Photovoltaik getestet werden, sollte dies auf sehr große Freiflächenanlagen konzentriert werden. Nur so ist dann auch ein Kostenvergleich mit den anderen Größensegmenten möglich. Ein umfassender Einbezug von Freiflächenanlagen würde die Vergleichsmöglichkeit nehmen, womit der Test seine Funktion verlieren würde. Gleichzeitig muss dafür Sorge getragen werden, dass das PV-Freiflächensegment insgesamt weiter Bestand haben kann und hier auch auf Basis der Einspeisevergütungen in den nächsten Jahren ausreichend Investitionssicherheit besteht.

Des Weiteren muss darauf hingewiesen werden, dass es kaum möglich erscheint, in dem vorgesehenen Zeitraum (bis spätestens 2016) ein wirklich funktionierendes Ausschreibungsdesign zu erarbeiten. Hier sollte Gründlichkeit vor Schnelligkeit gehen. Die Ausschreibungen sollten sehr gründlich vorbereitet werden, um Fehler, die in anderen Ländern begangen wurden, möglichst vermeiden zu können.

Zur Abschaffung des Grünstromprivilegs

Das Grünstromprivileg stellt keinen relevanten Kostenfaktor mehr dar. Drohende Kostensteigerungen wurden bereits durch die zurückliegende Novelle des EEG vermieden. Für die jetzt vorgesehene Abschaffung aufgrund europarechtlicher Fragestellung gibt es also keinen fachlichen Grund. Mit der Streichung des Grünstromprivilegs wird dagegen das bislang einzig wirtschaftliche Modell abgeschafft, das eine direkte Endkundenbelieferung mit Strom aus heimischen Erneuerbare-Energien-Anlagen zulässt.

Die Vorteile von Ökostrommodellen sollten weiterhin genutzt werden. Dabei sind wettbewerbsrechtlicher Aspekte zu berücksichtigen. Ökostrommodelle sollten so weiterentwickelt werden, dass unterm Strich eine Entlastung der EEG-Umlage erreicht werden kann. Bestandteil eines reformierten EEG sollte daher die Öffnung für ein optionales Vermarktungsinstrument sein, das ökologisch hochwertige Stromprodukte ermöglicht und welches einen echten Beitrag zu einer verbesserten Systemintegration erneuerbarer Energien leistet. Händlern und Vertrieben sollte es einen Anreiz bieten, Stromerzeugung und Kundenbedarf aufeinander abzustimmen und eine direkte Endkundenversorgung mit Strom aus heimischen Erneuerbare-Energien-Kraftwerken sicherstellen. Gleichzeitig sollten die sich derzeit entwickelnden lokalen Vermarktungsmodelle für EE-Strom, etwa über Direktbelieferungen im Nahbereich der Anlagen, weiter möglich und durch Abbau bürokratischer Hürden erleichtert werden.

Zur Markt- und Systemintegration

Der Plan der großen Koalition, eine verpflichtende Direktvermarktung einzuführen, wird zu höheren Finanzierungsrisiken und damit zu höheren Gesamtkosten führen. Ein Vorteil gegenüber der bisherigen Regelung ist nicht erkennbar, zumal die meisten Neuanlagen bereits jetzt die optionale gleitende Marktprämie in Anspruch nehmen. Bereits nach weniger als zwei Jahren werden über 50 % der Erneuerbare-Energien-Anlagen in der Direktvermarktung betrieben, darunter mehr als 80 % der Windenergie.

Die Koalition hat dennoch die verpflichtende Direktvermarktung beschlossen. In diesem Kontext ist es wichtig, sich zunächst auf die regelbaren Erneuerbaren Energien zu konzentrieren und hier Erfahrungen zu sammeln. Bei der nicht-regelbaren Windenergie sind fast alle Bestandsanlagen in der Direktvermarktung und letztlich fast alle Neuanlagen. Noch vorhandene Mitnahmeeffekte bei der Managementprämie hätte man durch ein weiteres Abschmelzen der Prämie reduzieren können.

Kosten und Zusatznutzen der Verpflichtung stehen in keinem vernünftigen Zusammenhang. Umso wichtiger wird es jetzt sein, durch vernünftige Übergangsfristen Lerneffekte zu ermöglichen und durch ausreichende Bagatellgrenzen dafür zu sorgen, dass auch Bürgerenergieanlagen weiter eine Chance haben. Das ist im Koalitionsvertrag auch eindeutig gewünscht.

Die im Papier vorgesehene entschädigungsfreie Abregelung von Neuanlagen bis zu 5 % der produzierten Strommenge würde die Einnahmen für die Erneuerbaren Energien deutlich reduzieren. Zwar wird in dem Papier auch behauptet, dass der Einspeisevorrang Erneuerbarer Energien beibehalten werde. De facto würden die Erneuerbaren Energien aber massiv diskriminiert. Bekanntlich wird das Redispatch bei den konventionellen Energien vollständig entschädigt. Der Passus sollte daher gestrichen werden. Damit bliebe dem Gesetzgeber genügend Zeit, eine wissenschaftlich fundierte Grundlage zu erarbeiten, mit dem Ziel, die Systemstabilität zu gewährleisten. Zudem sollten Regelungen getroffen werden, die dafür sorgen, dass Strom im Wärmesektor Verwendung findet, bevor abgeregelt wird.

Weiterhin soll laut Koalitionsvertrag geprüft werden, dass die größeren Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlage Grundlaststrom bereit stellen müssen. Wieso diese Aufgabe den Anlagenbetreibern und nicht den Vertrieben zugedacht wird, erscheint rätselhaft. Auch sonst ist es nicht Aufgabe von Kraftwerksbetreibern, bedarfsorientierte Bilanzkreise zu erstellen. Dies widerspricht schon der Grundidee des Unbundlings. Allerdings kann der BEE nachvollziehen, dass die einzelnen Erzeugungs-Komponenten noch besser aufeinander abgestimmt werden sollen. Insofern macht es Sinn, Pilotprojekte für Kombikraftwerke durchzuführen, um Erfahrungen zu sammeln, die später dem gesamten Stromversorgungssystem zur Verfügung gestellt werden können.

Zum Eigenverbrauch

Der BEE nimmt zur Kenntnis, dass die künftige Koalition verhindern möchte, dass über den verstärkten Eigenverbrauch in der Industrie die Menge der zugrunde gelegten Kilowattstunden bei der EEG-Umlage immer geringer wird. Da bei diesem Thema auch die Erneuerbaren Energien betroffen sind, legt der BEE Wert darauf, dass die Wirtschaftlichkeit von EE-Eigenverbrauchsanlagen auch weiterhin gegeben sein muss. Des Weiteren weist der BEE darauf hin, dass der Eigenverbrauch von Photovoltaik-Strom bis auf Weiteres zu einer Nettoentlastung des EEG-Kontos beiträgt und dies bei den weiteren Überlegungen berücksichtigt bleiben sollte. Zudem sollten umfassende Bagatellgrenzen berücksichtigt werden, die eine zu hohe bürokratische Belastung verhindern können.

Zum Strommarktdesign und der neuen Rolle für konventionelle Kraftwerke

Kraftwerke werden künftig eine ganz andere Rolle spielen als in der Vergangenheit. Folglich muss sich auch die Zusammensetzung des Kraftwerksparks ändern, damit die erforderlichen Flexibilitäten erbracht werden können. Aufgrund der aktuell vorhandenen Überkapazitäten und der Chance, über eine Strategische Reserve auf absehbare Zeit das Thema Versorgungssicherheit zu lösen, besteht in der nächsten Legislaturperiode keine Notwendigkeit konventionelle Kapazitäten über Kapazitätzahlungen anzureizen. Zahlungen an Bestandsanlagen, die dann weiterhin am Strommarkt teilnehmen, würden den notwendigen Umbau des Kraftwerksparks sogar verzögern. Mehr noch, diese würden Überkapazitäten im Markt halten und damit auch zu einer höheren EEG-Umlage führen.

Kapazitätsmärkte würden Überkapazitäten fortschreiben und damit zu einer Erhöhung der EEG-Umlage beitragen. Eine Strategische Reserve könnte hingegen dazu führen, dass der Markt dadurch wiederbelebt wird; denn sie entzieht dem Markt einen Teil der Kapazitäten. Dies würde auch jene Kraftwerke wieder besser ins Geld bringen, die in der Merit-Order weiter hinten stehen – ein positiver Effekt, der bei Kapazitätsmärkten nicht gegeben wäre.

Kapazitätzahlungen für konventionelle Kraftwerke dienen vor allem der Bestandssicherung, insbesondere wenn sie „technologieoffen“, d.h. umfassend sind und damit auch der nachträglichen Subventionierung von Kohle- und selbst Atomkraftwerken dienen. Eine Energiewende mit dem Schwerpunkt der Subventionierung des Alten und gleichzeitiger Deckelung des Neuen wäre ein Salto rückwärts.

Zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und fairer Lastenverteilung

Die Industrie profitiert in erheblichem Umfang von fallenden Börsenstrompreisen, beteiligt sich aber nur zum Teil an der Finanzierung des EEG-Kontos. Hier sollten Mitnahmeeffekte künftig ausgeschlossen werden. Zugleich ist die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie von großer

Bedeutung. Daher ist der Ansatz richtig, sich bei Vergünstigungen auf Unternehmen zu konzentrieren, die im internationalen Wettbewerb stehen. Es gibt aber ganze Branchen, für die dies nicht gilt, darunter der Braunkohletagebau.

Die bisherige Begünstigung des Braunkohletagebaus hat die EEG-Umlage nicht nur über Umverteilungseffekte erhöht, sondern auch darüber, dass dadurch die Grenzkosten von Braunkohlekraftwerken gesunken sind. Dies trägt wiederum mit dazu, dass Braunkohlekraftwerke selbst bei negativen Strompreisen weiterlaufen und dadurch die EEG-Umlage angehoben wird. Eine solidarische Beteiligung der Braunkohle an der EEG-Umlage hätte damit in mehrfacher Hinsicht einen EEG-Umlage-senkenden Effekt.

Bestandsschutz von Altanlagen

Der BEE begrüßt den Bestandsschutz für Altanlagen sowie die Gewährleistung von Vertrauensschutz im Hinblick auf getätigte und in der Realisierung befindliche Investitionen. Hier greift der Koalitionsvertrag die Sorgen auf Seiten von Investoren und Finanzierern auf, die durch politische Vorschläge zu Beginn dieses Jahres entstanden waren.

Zur Energieforschung

Zu diesem Thema enthält der Koalitionsvertrag lediglich Prosa. Die erforderliche Stärkung der Energieforschung, insbesondere bei Erneuerbaren Energien und Ansätzen zur Systemintegration, zeichnet sich hier nur andeutungsweise ab. Es ist nicht erkennbar, wie sich aus den Aussagen konkrete Änderungen in der erforderlichen Schwerpunktsetzung ableiten ließen.

Zu intelligenten Netzen und Smartmetern

Ein umfassender und verpflichtender Smart-Meter-Roll-Out würde zu Mehrkosten in Höhe von einigen Milliarden Euro führen. Daher sollten wie im Koalitionsvertrag vorgesehen lediglich die Rahmenbedingungen für Smart-Meter verbessert werden, ohne den Stromkunden Mehrkosten in dieser Höhe aufzunötigen. Sie stünden in keinem Verhältnis zum Nutzen. Der BEE plädiert vielmehr für eine rein marktgetriebene Einführung von Smart-Metern in Deutschland. So können sie sich dort durchsetzen, wo sie den Marktteilnehmern einen tatsächlichen Mehrwert liefern. Hierdurch können sich auch Chancen für den besseren Einsatz erneuerbarer Stromerzeugungsanlagen ergeben.

Erneuerbare Energien im Wärmesektor

Der Koalitionsvertrag hat im Wärmesektor schlicht beschlossen, dass der bisherige Stillstand verstetigt wird. Zusätzliche Anreize, den stockenden Ausbau der einzelnen Erneuerbaren Energien wiederzubeleben (darunter Solarthermie, Holzpellets und Holzhackschnitzel sowie Geothermie und Wärmepumpen), sind schlichtweg nicht vorgesehen. Damit wurde eine weitere Chance vertan, die Energiewende im Wärmesektor endlich einzuleiten. Selbst die unter Schwarz-Gelb in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Steuervergünstigungen finden sich im Koalitionsvertrag nicht wieder. Der vorgesehene Verzicht aufs Ordnungsrecht im Bestand verringert zudem mögliche Handlungsspielräume.

Erneuerbare Energien im Verkehrssektor

Der Koalitionsvertrag lässt echte Ansätze für eine Energiewende im Verkehrssektor vermissen. Anstatt den auf absehbare Zeit sinnvollen Einsatz von Biokraftstoffen beispielsweise im Schwerlastverkehr und in der Landwirtschaft zu unterstreichen und hier Fortschritte einzuleiten, verweist der Vertrag lediglich auf die notwendige Nachhaltigkeit in der Produktion von Biokraftstoffen. Diese ist aber durch die EU-Nachhaltigkeitsverordnung bereits sichergestellt.

Zwar hält die große Koalition am Ziel fest, bis 2020 eine Million Elektrofahrzeuge auf deutsche Straßen zu bringen. Doch sie hinterlegt diese Vorgabe nicht mit ausreichenden Maßnahmen. Lediglich geeignete Rahmenbedingungen für eine „schnelle Kennzeichnung und Markteinführung elektrisch betriebener Fahrzeuge“ werden zugesagt. Wie genau diese Rahmenbedingungen aussehen und welche Messlatte sie ggf. anlegen, verschweigt der Vertrag allerdings.

Insgesamt bleibt die große Koalition im Verkehrssektor den überfälligen Aufbruch ins regenerative Zeitalter schuldig – ein enttäuschendes Signal nicht zuletzt für innovative Mittelständler in diesem Bereich.

Kontakt

Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE)
Reinhardtstr. 18
10117 Berlin

Dr. Hermann Falk
Geschäftsführer
030 / 275 81 70-10
hermann.falk@bee-ev.de

Carsten Pfeiffer
Leiter Strategie und Politik
030 / 275 81 70-21
carsten.pfeiffer@bee-ev.de